

Satzung des Aktivkreis Eitorf

Abschrift

§1 : Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Aktivkreis Eitorf“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister

Er hat den Sitz in Eitorf

§2: Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den Bekanntheitsgrad der Gemeinde Eitorf als Mittelzentrum und als Einkaufsort zu fördern. Die Wirtschaftskraft des Handels und des Gewerbes in Eitorf soll gestärkt werden. Hierzu sollen u.a. werbliche Aktivitäten entwickelt werden, auch in Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde und den örtlichen Vereinen.

§3: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Einganges, es sei denn, der Vorstand würde innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tag des Eingangs an, diesem Antrag widersprechen.

Eine beitragsfreie Schnupper- Mitgliedschaft beginnt beitragsfrei mit Antragsdatum und endet automatisch 12 Monate später. Schnupper- Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein Recht auf Vergünstigungen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes.

Mitglieder, die mit der Zahlung von Beiträgen mehr als 3 Monate im Verzug sind, können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss, nach vorheriger Abmahnung, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mitzuteilen. Mit Zugang der Mitteilung wird dies wirksam. Gegen den Ausschluss- Beschluss ist die Berufung an die Mitglieder- Versammlung zulässig. Das betroffene Mitglied hat die Berufung innerhalb eines Monats, gerechnet von dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung des Ausschlusses einzulegen.

Der Austritt aus dem Verein ist von jedem Mitglied schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten möglich.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bevollmächtigungen sind zulässig.

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Umlagen im Rahmen eines Leistungsaustauschs zwischen Verein und Mitglied erhoben. Die Umlage beinhaltet die gesetzliche Mehrwertsteuer von z. Zeit 19%. Die Höhe und Fälligkeit werden in der Mitglieder- Versammlung festgesetzt.

§5 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitglieder- Versammlung. Der Vorstand kann weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse, mit besonderen Aufgaben, schaffen.

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister

Die Vorstandsmitglieder 1. Vorsitzende/r und Schatzmeister/in sollen in geraden Kalender- Jahren für jeweils 2 Geschäftsjahre gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder 2. Vorsitzende/r und Geschäftsführer/in sollen in ungeraden Kalenderjahren für jeweils 2 Geschäfts- Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

Der Schatzmeister kann Rechtsgeschäfte selbständig tätigen, sofern diese Geschäfte den 2-fachen Jahres- Beitrag eines Mitglieds nicht übersteigen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Jahres aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Zu- Wahl zu ergänzen.

Je zwei Vorstandsämter können erforderlichenfalls durch ein Mitglied wahrgenommen werden. Der Vorsitzende darf jedoch nicht gleichzeitig Schatzmeister werden.

Eine Mitglieder- Versammlung hat jährlich zu erfolgen. Und wird durch den Vorstand einberufen. Dieser hat die einzelnen Mitglieder mindestens 2 Wochen vor der Mitglieder- Versammlung schriftlich zu benachrichtigen. In der Mitglieder- Versammlung hat u.a. auch die Rechnungs- Legung des Vorstandes zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels aller Mitglieder einzuberufen.

§7 Beschlussfähigkeit der Organe

Die Organe des Vereins sind immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

§8 Niederschrift

Über die Mitglieder- Versammlung ist eine , vom Vorsitzenden oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer, zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§9 Willensbildung

Die Beschlussfassung in der Mitglieder- Versammlung und im Vorstand erfolgen durch einfache Stimmen- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmen- Gleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§10 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitglieder- Versammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Auch die Mitteilung zu dieser außerordentlichen Mitglieder- Versammlung ist vom Vorstand 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

Abschrift vom 28. April 1993 incl. Der Änderungen aus der JHV von 2014 bezügl. nicht stimmberechtigter Mitglieder(die gibt es nicht mehr) , Kündigung (Verkürzung und Erleichterung) der Mitgliedschaft und Höhe der Mitgliedsbeiträge(auch hier wurde reduziert und vereinfacht) sind hier schon eingebunden.

Außerdem wurden die Intervalle der Vorstandswahlen verkürzt.

Die Vorsitzende des Aktivkreises

Elke Thiebus